

und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen, und die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten;

h) der Amputation und der Auspeitschung und allen anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung ein Ende zu setzen;

i) die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung abzuschaffen und bis dahin die Praxis der Steinigung zu beenden, wie vom obersten Richter empfohlen;

j) ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen und für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, nicht die Todesstrafe zu verhängen;

k) die Reform des Strafvollzugs mit allem Nachdruck voranzutreiben;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstatterin über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Islamische Republik Iran zu besuchen, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, mit diesen Sondermechanismen zusammenzuarbeiten und die von ihnen anschließend abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Elemente die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 59/206

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 47 Gegegstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)⁴³¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marshall-

inseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

59/206. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/194 vom 22. Dezember 2003,

1. *begrüßt*,

a) dass es den Angehörigen bestimmter religiöser Minderheiten, namentlich Angehörigen der Bahá'í, der Baptistischen Kirche, der Hare-Krischna-Bewegung und der Siebenten-Tags-Adventisten, in begrenztem Ausmaß erleichtert wurde, ihre Religion auszuüben;

b) dass im Juni 2004 einige Zeugen Jehovas, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, freigelassen wurden, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass weitere Zeugen Jehovas aus demselben Anklagegrund nach wie vor inhaftiert sind;

c) dass die Regierung Turkmenistans im Mai 2004 erklärt hat, interessierte Vertreter der internationalen Gemeinschaft könnten die turkmenischen Gefängnisse besuchen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Regierung erste Gespräche mit Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über den Zugang zu den Gefängnissen geführt hat;

d) dass der Persönliche Gesandte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten die Gelegenheit zu weiterem Dialog mit der Regierung Turk-

⁴³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

menistans erhalten hat, und bekundet die Hoffnung, dass bald ein konstruktiver Dialog über Menschenrechtsfragen fortgesetzt wird;

e) dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Staatenbericht nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³² vorgelegt wurde, dass vor kurzem der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Bericht nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³³ unterbreitet wurde und dass die Regierung Turkmenistans ihre Absicht angekündigt hat, die nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴³⁴ fälligen Berichte bis Ende 2004 vorzulegen;

f) dass Artikel 223/1 des Strafgesetzbuchs Turkmenistans, der strafrechtliche Sanktionen für unregistrierte Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, vorsah, durch die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. November 2004 aufgehoben wurde;

g) dass die Regierung Turkmenistans am 16. November 2004 den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einlud, das Land vor Ende 2004 zu besuchen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ernststen Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan, insbesondere

a) die Weiterführung einer Regierungspolitik, die auf der Unterdrückung jeglicher politischer Oppositionstätigkeit beruht;

b) den anhaltenden Missbrauch des Rechtssystems durch die willkürliche Inhaftierung, Haft und Überwachung von Personen, die versuchen, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auszuüben, sowie durch die Drangsalierung ihrer Familien;

c) weitere Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, namentlich die Einstellung lokaler Übertragungen der Programme von Radio Mayak in russischer Sprache, sowie die ernste Drangsalierung, denen die örtlichen Korrespondenten und Mitarbeiter von Radio Liberty ausgesetzt sind;

d) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

e) die von der Regierung Turkmenistans trotz gegenteiliger Zusicherungen weiter praktizierte Diskriminierung ethnischer Minderheiten auf den Gebieten der Bildung und der Beschäftigung sowie durch Vertreibung;

f) die Zwänge, denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterliegen, einschließlich der schleppenden Fortschritte bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen;

3. *bedauert* den Beschluss der Regierung Turkmenistans, die Akkreditierung der Leiterin des Zentrums der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Aschgabat nicht zu verlängern, hofft jedoch, dass die turkmenischen Behörden mit ihrem Nachfolger voll zusammenarbeiten werden;

4. *fordert* die Regierung Turkmenistans *auf*,

a) die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003⁴³⁵ und 2004/12 vom 15. April 2004⁴³⁶ genannten Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen;

b) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission und allen zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

c) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollumfänglich umzusetzen, mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten, insbesondere nach dem Besuch des Persönlichen Gesandten des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten, auf die Umsetzung der genannten Empfehlungen hinzuwirken und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Besuch des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation vor Ende 2004 voll und ganz zu erleichtern;

d) alle aus Gewissensgründen inhaftierten Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

e) das Angebot der Regierung Turkmenistans vom Mai 2004, wonach interessierte Vertreter der internationalen Gemeinschaft turkmenische Gefängnisse besuchen könnten, zu konkretisieren, indem sie geeigneten unabhängigen Stellen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vollen Zugang zu allen Haftanstalten gewährt, im Einklang mit den für diese Organisationen üblichen Modalitäten, und indem sie sicherstellt, dass Anwälte und Angehörige vollen und wiederholten Zugang zu allen Inhaftierten haben, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem verurteilten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden;

f) sicherzustellen, dass die anstehenden Parlamentswahlen in Übereinstimmung mit den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgelegten Ver-

⁴³² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

⁴³⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

pflchtigungen und mit anderen internationalen Normen für demokratische Wahlen stattfinden;

g) die noch vorhandenen Einschränkungen der Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zu beseitigen und diesen Organisationen, insbesondere Menschenrechtsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, gestützt auf die Änderung des Strafgesetzbuchs Turkmenistans vom 2. November 2004, mit der strafrechtliche Sanktionen für unregistrierte Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen abgeschafft wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/207

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 76 Stimmen bei 2 Gegegstimmen und 100 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)⁴³⁷:

Dafür: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

59/207. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Ereignisse in Ituri zwischen Januar 2002 und Dezember 2003, der von den Sektionen Menschenrechte und Kinderschutz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ausgearbeitet wurde⁴³⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1522 (2004) vom 15. Januar 2004, 1533 (2004) vom 12. März 2004 und 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004,

1. *begrüßt*

a) die Ernennung des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo im Juli 2004 sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2004;

b) insbesondere die Verlängerung des Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit der Resolution 1565 (2004) des Sicherheitsrats, und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und für die Mission;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission fortzusetzen und zu verstärken;

d) die Maßnahmen, die von den Übergangsinstitutionen ergriffen wurden, um das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnete Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen und die Autorität des Staates wiederherzustellen, wie etwa die Ernennung von Provinzgouverneuren, die Einsetzung der Unabhängigen Wahlkommis-

⁴³⁸ Siehe S/2004/573.